Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

gültig für die Monate November und Dezember 1958

Fleisch

bis Fr. 4.35 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).

Heu

bis Fr. 19.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallung geliefert;

bis Fr. 15.— per 100 kg offen ab Stock.

Übrige Preise bleiben sich gleich wie für die Monate September und Oktober 1958.

Bern, den 16. Oktober 1958

Tafel- und Kochäpfel, Gemüse, Kartoffeln und Tomaten

Der Anfall an Obst, Gemüse und Kartoffeln ist diesen Herbst ganz ausserordentlich gross und überschreitet bei weitem die Verwertungsmöglichkeiten. Um dem Verderb dieser ausgezeichneten Nahrungsmittel rein inländischer Herkunft vorzubeugen und den Konsum tatkräftig zu unterstützen, wird die Truppe verhalten, in grossmöglichstem Ausmass an der Verwertung dieses Überflusses mitzuhelfen und soviel als möglich Obst, Grüngemüse und Kartoffeln zu verpflegen. Die genannten Verpflegungsartikel sind überall in ausgezeichneter Qualität und zu billigen Preisen erhältlich.

Für die Bedürfnisse der Armee mussten, als Unterstützungsaktion für die Verwertung des Überflusses an Wallisertomaten, grosse Quantitäten übernommen und zu Tomatenextrakt verarbeitet werden. Dieser Tomatenextrakt ist bereits lieferbar und kostet *pro* ¹/₁-Dose Fr. 1.50; lieferbar in Kartons zu 24 Dosen.

Die Truppe wird ersucht, auch hier durch vermehrte Verwendung von Tomatenextrakt am Umsatz mitzuhelfen.

15. Oktober 1958

Oberkriegskommissariat Der Oberkriegskommissär: Oberstbrigadier Juilland

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser "Fachtechnische Ecke" steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Eine Trainkolonne rekrutiert sich zum weitaus grössten Teil aus Landwirten, Landwirtschaftsgehilfen und Landarbeitern. Diese Leute rücken teils aus den abgelegensten Weilern und Höfen ein. Zwischen ihrem Wohnort und dem Orte des kostenlosen Billetbezuges auf Grund ihres Marschbefehls werden oft Transportunternehmen, wie beispielsweise staatlich konzessionierte Autobusbetriebe, benützt, welche auf Barbezahlung bestehen.

Die Wehrmänner beanspruchen nun Rückvergütung vom Fourier. Sie können meist das Billet (als Beleg) nicht mehr vorweisen; und in Fällen, in welchen das Transportunternehmen nur einfache Billets verabfolgt, wäre es so oder so nicht mehr möglich, die Rückfahrt nach der Entlassung zu belegen.

Es ist vermutlich auch nicht möglich, allfällige Instruktionen an Wehrmann und an Transportanstalt auf die Marschbefehle zu schreiben.